

Berlin, 4. November 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Eckpunkte der Bundesnetzagentur zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	4
1 Bilanzierungsmodelle.....	4
1.1 Übertragungsnetze	4
1.2 Verteilernetze	5
1.2.1 Prozess zur Überführung von Anlagen in das Planwertmodell.....	5
1.2.2 Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell.....	6
1.2.3 Fahrplanbuchungen für den bilanziellen Ausgleich im Verteilnetz.....	6
1.2.4 Wegfall des „Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung“	7
1.3 Höhe der Ausfallarbeit.....	7
1.3.1 Aufhebung der Pauschalabrechnung	7
2 Kommunikationsprozesse	7
2.1 Allgemeines	7
2.1.1 Künftige Ausgestaltung der Prozesse zum Redispatch 2.0	7
2.1.2 Antwort- und Clearingmöglichkeiten zu den einzelnen Redispatch 2.0- Prozessen.....	8
2.2 Marktrollen.....	9
2.2.1 Hinweise zu Marktrollen	9
2.2.2 Einführung eines massengeschäftstauglichen Prozesses zum Wechsel des EIV	10
2.2.3 Marktlokation	10
2.3 Stammdaten	11
2.4 Abrufprozesse.....	12
2.5 Anreizkomponente	13
2.6 Sonderregelungen für nicht direktvermarktete Anlagen.....	14

3	Netzbetreiberkoordinierung	14
	3.1 Datenaustausch	14
	3.2 Abrufe	15
4	Tests.....	15
5	Weitere Themen.....	15

Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen des am 31. August 2023 eingeleiteten Festlegungsverfahrens zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 26. September 2024 Eckpunkte vorgelegt. Die Branche unterstützt dieses Verfahren und hat auch bereits an mehreren Stellen, u. a. mit dem Abschlusspapier der BDEW-Task Force Rahmenbedingungen Redispatch vom 27. September 2023 und dem BDEW-Positionspapier zur Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 vom 1. Juli 2024 Impulse für die künftige Ausgestaltung des Redispatch 2.0 vorgelegt. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der im folgenden genannten Punkte.

Insbesondere die Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 zu den Bilanzierungsmodellen, zur Netzbetreiberkoordinierung und zu Tests gehen aus Sicht des BDEW in die richtige Richtung: Diese Vorschläge haben – in Kombination mit den Regelungsvorschlägen des Referentenentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) – das Potenzial, Verbesserungen bei der branchenweiten Umsetzung des Redispatch 2.0 herbeizuführen. Erfreulich ist, dass sich zahlreiche Vorschläge, die die Branche im Rahmen des Abschlusspapiers der BDEW-Task Force Rahmenbedingungen Redispatch 2.0 vorgelegt hat, auch im Eckpunktepapier wiederfinden. Neben den konkreten Einzelregelungen verdeutlichen die Eckpunkte, dass der Weg zu einem auf allen Ebenen effizienten, robusten und kostenoptimierten Redispatch 2.0 künftig schrittweise, erprobungsbasiert, gemeinschaftlich und nachvollziehbar erfolgen soll. Dies begrüßt der BDEW ausdrücklich.

Die Vorschläge des Eckpunktepapiers, die die Rollen und Prozesse der Marktkommunikation betreffen, weisen auf den Willen der BNetzA hin, bestehende Praxisprobleme zu lösen. Der weitere Festlegungsprozess sollte hier Rechtssicherheit sowie weitere Klarstellungen und Ergänzungen in Richtung eines ganzheitlichen und widerspruchsfreien Modells schaffen. So werden Verwirrung und Umsetzungsschwierigkeiten vermieden und unbeabsichtigte Folgewirkungen ausgeschlossen. Dieses Ziel muss noch nicht in den Eckpunkten, wohl aber im Festlegungsentwurf erreicht werden. Der BDEW wird im weiteren Verfahren Vorschläge unterbreiten, wie das möglich ist. Im Mittelpunkt stehen dabei sowohl die für die Systemsicherheit unverzichtbare operative Umsetzbarkeit als auch branchenweit klare und einheitliche Regelungen.

1 Bilanzierungsmodelle

1.1 Übertragungsnetze

Wie von der Bundesnetzagentur im laufenden Verfahren festgestellt, funktioniert die Umsetzung des Redispatch 2.0 und insbesondere des verbundenen bilanziellen Ausgleichs im Übertragungsnetz bereits heute sehr gut. Der BDEW unterstützt die BNetzA in ihrer Sichtweise,

dass hier keine Anpassungen erforderlich sind. Lediglich die Abrechnungsprozesse mit den ÜNB im Planwertmodell sollten im weiteren Prozess optimiert werden und robuster sowie weiter automatisiert ausgestaltet werden, damit die Zahlungen an die Anlagenbetreiber schneller erfolgen können.

1.2 Verteilernetze

1.2.1 Prozess zur Überführung von Anlagen in das Planwertmodell

Bereits die Task Force Rahmenbedingungen Redispatch 2.0 des BDEW hatte 2023 eine Aussetzung der Wahlfreiheit des Anlagenbetreibers, ein Bilanzierungsmodell selbst auszuwählen, und eine rollierende Überführung von Redispatch-relevanten Anlagen im Verteilernetz ins Planwertmodell auf Anforderung des Netzbetreibers vorgeschlagen. Voraussetzung hierfür ist und bleibt die Gleichwertigkeit und Diskriminierungsfreiheit der beiden Bilanzierungsmodelle in Sachen Abrufinformationen und Vergütung. Der BDEW begrüßt, dass die BNetzA diesem Ansatz im Grundsatz folgen will (1.2.1). Eine Überführung von Redispatch-relevanten Anlagen wird auf diesem Wege schneller möglich und planbar. Bei der Umsetzung des Auswahl- und Überführungsprozesses sind darüber hinaus jedoch folgende Punkte zu beachten:

- › Die Verantwortung für die Planung und die Auswahl der Verteilernetze, innerhalb derer Anlagen vom Prognosemodell in das Planwertmodell überführt werden sollen, sowie die erforderliche Gesamtleistung der zu überführenden Anlagen sollte, in Abstimmung mit relevanten VNB, beim regelzonenverantwortlichen ÜNB liegen. Die Aufschlüsselung auf die konkreten steuerbaren Ressourcen hingegen sollte durch den Anschlussnetzbetreiber (ANB) getroffen werden, da der ANB in der Regel die beste Kenntnis über die Einsatzhäufigkeit bzw. Redispatch-Relevanz der angeschlossenen Anlagen hat. Bei Bedarf trifft der ANB dabei Absprachen mit relevanten zwischengelagerten Netzbetreiber. Der ANB kann dabei auch über die Anforderung der ÜNB hinausgehende Mengen an Leistung überführen, wenn diese für das Netzengpassmanagement des ANB relevant sind. Im Sinne der Planbarkeit ist es zielführend, wenn ÜNB und VNB bereits vor der konkreten Vorgabe zur Überführung von Leistungs-Mengen (Anlagen) gemeinsam Bedarfe und Möglichkeiten ausloten. Darüber hinaus sollten bei der Auswahl auch begründete und nachvollziehbare Wechsel- und Hinderungsgründe seitens des Anlagenbetreibers (bzw. dessen Direktvermarkter oder BKV) von den Netzbetreibern berücksichtigt werden, ohne dass hiermit eine generelle Ausstiegsklausel verbunden ist.
- › Ein jährlicher Prozess zur Auswahl, Information und Überführung relevanter Anlagen schafft Planbarkeit für alle Beteiligten. Dabei ist eine ausreichende Vorlaufzeit zwischen der Information über einen Wechsel ins Planwertmodell und den Wechselstichtag der Anlagen vorzusehen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, die Bekanntmachung der

zu überführenden Anlagen mindestens sechs Monate (und im Idealfall noch länger) vor dem ersten möglichen Wechselstichtag von Anlagen anzusetzen. Das schließt die Information gegenüber dem Einsatzverantwortlichen (EIV) ein. Ansonsten könnten Ausschreibungsprozesse erschwert werden oder Widersprüche zu bereits vereinbarten Verträgen entstehen. Überführungen sollen nur zum Monatsersten möglich sein und über das Jahr verteilt werden.

- › Auch für nicht dargebotsabhängige Anlagen, die ggf. nicht direkt ins Planwertmodell überführt werden, sollten Planungsdaten gesendet werden (Prognose mit Planungsdatenlieferung), sofern dies von relevanter Bedeutung für die Netzführung des ANB ist. In Einzelfällen kann in Absprache zwischen ANB und Anlagenbetreiber darauf verzichtet werden, wenn nachvollziehbare Hinderungsgründe bestehen. Sobald alle relevanten Anlagen ins Planwertmodell überführt wurden, sollte diese Übergangsmöglichkeit auslaufen. Zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Prozesseffizienz sollten optionale Zusatzprozesse vermieden werden. Gleiches sollte für alle Anlagen, die am Regel-Energiemarkt teilnehmen gelten.

1.2.2 Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell

Die vorgeschlagene Aussetzung der Kommunikationsprozesse zum bilanziellen Ausgleich im Prognosemodell (1.2.2) ist im Grunde sachgerecht, sollte aber im Einzelnen noch einmal überprüft werden. Insbesondere von der Aussetzung ausgenommen sollten die Prozesse zur Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung sein, die auch bei einer gesetzlichen Aussetzung des bilanziellen Ausgleichs im Prognosemodell im Verteilernetz weiter von Relevanz sind. Der BDEW weist daraufhin, dass im Sinne der allgemeinen Rechts- und Planungssicherheit zeitnah Regelungen zum im EnWG-Entwurf vorgesehenen angemessenen Aufwendungsersatz feststehen müssen.

Wesentliche Erkenntnis des Pilotbetriebs im Jahr 2022 und 2023 war, dass das Prognosemodell als Bilanzierungsmodell mit einer ex-post Bilanzierung nicht die Anforderungen an eine sichere Bilanzierung erfüllt. Daher sollte ausschließlich das Planwertmodell, und nicht mehr das Prognosemodell, als Modell für den bilanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber weiterverfolgt werden.

1.2.3 Fahrplanbuchungen für den bilanziellen Ausgleich im Verteilnetz

Auf Basis der Eckpunkte soll der bilanzielle Ausgleich im Planwertmodell künftig durch Fahrplanbuchungen zwischen dem Einspeise-Bilanzkreis der Steuerbaren Ressource (SR) und einem durch den ANB benannten Redispatch-Bilanzkreis erfolgen und hierfür im Voraus durch

den ANB Fahrpläne nominiert werden (1.2.3). Die Umsetzung dieses Vorschlags der Task Force begrüßt der BDEW ausdrücklich als erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Bilanzierung und Voraussetzung für das Ende der Wahlfreiheit des Bilanzierungsmodells. Im Sinne einer präzisen Formulierung sollte hier jedoch statt vom „Einspeise-Bilanzkreis der SR“ vom „Einspeise-Bilanzkreis, dem die Marktlokation zugeordnet ist, die die SR beinhaltet, deren Leistung über einen Redispatch-Abruf geändert wurde“ gesprochen werden.

1.2.4 Wegfall des „Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung“

Positiv ist auch der Wegfall des „Kriterienkatalog Planwertmodell für Anlagen mit fluktuierender Erzeugung“ und die Einführung eines Verfahrens zur Qualitätsbewertung der Planungsdaten (1.2.4). Für die Qualitätsbewertung soll der ANB verantwortlich sein.

1.3 Höhe der Ausfallarbeit

1.3.1 Aufhebung der Pauschalabrechnung

Die Pauschalabrechnung birgt ohne gleichzeitigen bilanziellen Ausgleich keine Risiken und ist weiterhin insbesondere für Kleinanlagen (wie auch BHKWs) und Anlagen mit sehr begrenzten Redispatch-Abrufen die am einfachsten umsetzbare Abrechnungsvariante. Die Pauschalabrechnung sollte daher in Ausnahmefällen weiterhin möglich sein, jedoch nur als Übergangsoption für bestimmte Anlagen, die noch nicht ins Planwertmodell oder Z03-Modell (Prognose mit Planungsdatenlieferung) überführt wurden: Hierzu zählen die Fälle der Überbauung von Netzanschlüssen, Anlagen, für die noch keine viertelstundenscharfen Messwerte bestehen, und Anlagen mit keinen oder sehr geringen Redispatch-Abrufen. Im Falle eines Wegfalls ist eine angemessene Übergangsfrist von mindestens einem Jahr vor einem Wechsel des Abrechnungsverfahrens zu gewähren. Im Übrigen sollten ohnehin konkrete Vorgaben dazu bestehen, welche Marktrolle im (vereinfachten) Spitz-Abrechnungsverfahren welche Daten zu liefern hat (z. B. Name, Code, Ort und Betreiber der Wetterstation) und was passiert, wenn z. B. meteorologische Daten nicht zur Verfügung gestellt werden.

2 Kommunikationsprozesse

2.1 Allgemeines

2.1.1 Künftige Ausgestaltung der Prozesse zum Redispatch 2.0

Mit Blick auf die künftige Ausgestaltung der Prozesse zum Redispatch 2.0 erwägt die BNetzA, übergangsweise nur noch Rahmenvorgaben zu machen und den Prozess der

Detailausgestaltung in die Hände der ÜNB zu legen, die diese im Rahmen eines Konsultationsprozesses mit der Branche vornehmen sollen (2.1.1). Eine übergangsweise Flexibilisierung der Prozess- und Formatausgestaltung kann sich positiv auf die Umsetzung des Redispatch 2.0 in der Branche auswirken und die Geschwindigkeit von der Konzeption zur Operationalisierung erhöhen: So entsteht die Möglichkeit eines schrittweisen und erprobungsbasierten Vorgehens, bei dem auf erwiesenermaßen funktionsfähigen Prozessen und Formaten aufgebaut werden kann und bei Problemen Anpassungen vorgenommen werden können. Der BDEW begrüßt daher ausdrücklich die Erwägung der Regulierungsbehörde, stärker auf eine Kombination aus eigenen Rahmenvorgaben und konkrete, flexiblere Ausgestaltungsmöglichkeiten der Branche zu setzen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Regelungen zur Netzbetreiberkoordinierung (NKK) hat die Branche bewiesen, dass sie gemeinsam sinnvolle und praxistaugliche Detailregelungen auf Basis von Rahmenvorgaben schaffen kann. Dabei schafft eine flexiblere Ausgestaltung von Prozessen und Formaten allein jedoch keine Verbesserungen in der Umsetzung: Wichtig ist, dass Prozesse und Formate eindeutig und operativ sicher und branchenweit anwendbar sind. In der Übergangsphase von festgelegten zu branchengestalteten Prozessen müssen dabei Unsicherheiten vermieden werden: Bestehende Prozesse müssen so lange gelten, bis sie durch neue ersetzt werden. Funktionierende, bestehende Prozesse (wie auch der Datenaustausch über den Data Provider) und Formate sollten dabei beibehalten werden.

Damit in diesem neuen Modell auch allseits praxistaugliche Lösungen und Prozesse entwickelt werden können, müssen die Anforderungen aller relevanten Stakeholder Berücksichtigung finden. Aus Sicht des BDEW muss sichergestellt werden, dass alle Betroffenen – und insbesondere die Verteilernetzbetreiber sowie marktliche Stakeholder – aktiv und auch über eine öffentliche Konsultation hinaus am Ausgestaltungsprozess beteiligt sind.

Der BDEW weist daraufhin, dass die Eckpunkte der Bundesnetzagentur aktuell nicht vorsehen, auch die Prozesse zur Ausfallarbeitsberechnung und Abrechnung künftig in die Gestaltung durch die Übertragungsnetzbetreiber zu überführen. Auch diese sollten aber weiterentwickelt werden können, ohne dass stets eine Festlegungsanpassung notwendig ist.

2.1.2 Antwort- und Clearingmöglichkeiten zu den einzelnen Redispatch 2.0-Prozessen

Der BDEW unterstützt den Anspruch der BNetzA, die Bedarfe von zusätzlichen oder ergänzenden Antwort- und Clearingmöglichkeiten zu den einzelnen Redispatch 2.0-Prozessen prüfen zu wollen (2.1.2). Aus Sicht des BDEW ist dies insbesondere mit Blick auf den Austausch von Stamm-, Planungs- und Abrufdaten und mit Blick auf die Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung erforderlich. Die Massentauglichkeit, maschinelle Verarbeitbarkeit und Robustheit der Prozesse sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Markttrollen

2.2.1 Hinweise zu Markttrollen

Der BDEW unterstützt den Anspruch der Bundesnetzagentur, die Prozesse einfacher und umsetzbarer sowie gleichzeitig rechtssicher zu gestalten. Sinnvoll ist, dass Verantwortlichkeiten besser organisiert werden und klare AnsprechpartnerInnen und Zuständigkeiten bestehen. Aufgaben und Rollen sollten sich nach Prozess- und Datenbedarfen richten. Im Mittelpunkt muss dabei die Frage stehen, wer welche Daten benötigt und wie er diese erhält. Aus Sicht des BDEW sollten deshalb folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- › Nichterfüllungen von Aufgaben müssen geahndet werden. Um dies sicherzustellen, ist stets ein klar verantwortlicher Akteur notwendig, der hierzu rechtlich verpflichtet wird. Im Redispatch 2.0 ist dies an erster Stelle der Anlagenbetreiber. An allen Stellen muss klar und deutlich feststehen, wer die Verantwortung für Prozessaufgaben trägt.
- › Für die Umsetzung und Abwicklung der anlagenseitigen Redispatch 2.0-Prozesse sollte – unter Beibehaltung der bestehenden Rollen – ein Unternehmen benannt werden, das alle relevanten Prozessaufgaben gemeinsam übernimmt. Dieses Unternehmen ist vom Anlagenbetreiber zu benennen. Die Verantwortlichkeiten dieses Unternehmens müssen dabei genau beschrieben werden. Bereits in der Marktkommunikation bestehende, etablierte und somit von den Marktteilnehmern verwendete Rollen (z. B. LF, BKV) sind nicht neu zu definieren, sondern es ist zu prüfen, wie diese definitionsgemäß in den Redispatch-Prozessen genutzt werden sollten. Ein Beispiel sind die Prozesse zum Fahrplanaustausch zwischen NB und BKV. Nicht zielführend ist hingegen eine grundsätzliche Neuordnung von Rollenaufgaben oder Zusammenführungen bestehender Rollen.
- › Jeder Marktlokation ist immer eine Rolle Lieferant zugeordnet. Wird kein Unternehmen für die Übernahme der in Spiegelstrich 2 genannten Aufgaben benannt, sollten diese deshalb durch das Unternehmen in Grundzuständigkeit übernommen werden, das die Rolle Lieferant innehat.
- › Während die Rollen BKV, LF und EIV bereits heute üblicherweise vom selben Unternehmen wahrgenommen werden, ist dies für die Rolle BTR deutlich seltener der Fall. Um die Prozesse der Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung nicht zu gefährden, muss daher in jedem Fall die separate Rolle des BTR bestehen bleiben, auch in dem Fall, wenn ein Unternehmen mehrere Rollen wahrnimmt.
- › Zudem erfolgt im Fahrplanprozess der Austausch der Fahrpläne zwischen Netzbetreiber und BKV. Für diesen Austausch wird die separate Funktion des BKV daher ebenfalls weiterhin benötigt und sollte nicht aus dem Redispatch 2.0-Prozess entfernt werden.

2.2.2 Einführung eines massengeschäftstauglichen Prozesses zum Wechsel des EIV

Der BDEW unterstützt die Einführung eines massengeschäftstauglichen Prozesses zum EIV-Wechsel (2.2.2) und steht hierfür gerne zum Austausch mit der Regulierungsbehörde zur Verfügung.

2.2.3 Marktllokation

Die BNetzA erwägt vorzugeben, dass pro Marktllokation genau ein EIV vorhanden sein muss und damit die bestehende Regelung aufzuheben, wonach pro Steuerbare Ressource (SR) maximal ein EIV vorhanden sein darf. Dadurch sollen operative Probleme behoben werden, die z.B. bei mehreren Lieferanten hinter einer SR bestehen.

Die Marktllokation ist ein zentrales Objekt in der kaufmännischen Marktkommunikation und nicht für die technisch-betriebswirtschaftliche Nutzung geeignet, u.a. aufgrund der fehlenden Steuerbarkeit; steuerbar sind nur die als Steuerbare Ressourcen (= SR) bezeichneten Objekte, die aus den als Technische Ressourcen (= TR) bezeichneten Objekten entstehen, indem durch Installation entsprechender Steuergeräte die physikalische Leistung der TR mittels entsprechender Steuerbefehle verändert werden kann. Dieser Vorschlag der BNetzA sollte deshalb aus Sicht des BDEW nicht weiterverfolgt werden.

Aus Sicht des BDEW ist es jedoch essenziell, dass einerseits ein eindeutiger und praxiskompatibler Bezug zwischen einer Steuerungseinrichtung eines Netzbetreibers sowie den gesteuerten Objekten (bspw. Wind- oder PV-Park) besteht und andererseits anlagenbezogene Datenmeldungen sachgerecht zugeordnet werden können. Dies kann durch die heutige Definition der SR nicht in jedem Fall erreicht werden, weshalb eine Anpassung des Objekts notwendig ist und vom BDEW unterstützt wird. Hierzu stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, welche aktuell im BDEW weiterentwickelt und geprüft werden. Ein Lösungsvorschlag kann der BNetzA zeitnah vorgestellt werden.

Entscheidend dabei ist, dass die in den Prozessen verwendeten Objekte zur verbauten Technik vor Ort passen müssen und die diesen zugeordneten Rollen damit ihren Verantwortlichkeiten nachkommen können, sodass die Prozesse effizient umsetzbar gestaltet werden können. Der BDEW empfiehlt deshalb, die Ausgestaltung der neuen Objektnutzung nicht in der Festlegung zu regeln, sondern den anschließenden Branchenprozessen zu überlassen. Der Wechsel vom Planwert- ins Prognosemodell darf nicht zur Veränderung der genutzten Objekte führen. Objekte müssen zwingend konsistent sein und in den Redispatch-Prozessen einheitlich verwendet werden. Objekte dürfen sich nur dann ändern, wenn dies nötig ist, um eine in der Realität erfolgte Veränderung in den Prozessen richtig darzustellen.

Grundsätzlich möchte der BDEW auch darauf hinweisen, dass einige Vorschläge der BNetzA bezüglich der Marktkommunikation nicht durchgängig konsistent sind. Beispielsweise soll der bilanzielle Ausgleich unter dem Punkt 1.2.3 weiterhin auf Ebene der SR erfolgen, während sich unter Punkt 2.2.3 zukünftige Redispatch-Maßnahmen auf die Marktlokation beziehen.

2.3 Stammdaten

Wie bereits oben angeführt würde die Ergänzung von maschinell verarbeitbaren Antwort- und Clearingmöglichkeiten zu den Stammdatenprozessen eine erhebliche Verbesserung darstellen (2.3).

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rollen und die diesen zugewiesenen Verpflichtungen durch das Unternehmen wahrgenommen werden, das dem Objekt mit der entsprechenden Aufgabe zugewiesen ist. Nur so kann die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben auch durchgesetzt werden. Die dafür notwendigen Prozesse müssen überprüft und wenn notwendig angepasst werden.

- › Die Stammdatenprozesse sind so auszugestalten, dass der EIV alle Stammdaten kennt, die im Redispatch 2.0 verwendet werden und für deren Werte er verantwortlich ist. Diese sollte er, entsprechend seiner Verantwortung, jederzeit ändern können, so dass die vom EIV geänderten und kommunizierten Werte, für die Stammdaten für die der EIV verantwortlich ist, im Redispatch 2.0 verwendet werden können. Darüber hinaus müssen die Stammdatenprozesse so gestaltet sein, dass eine Verteilung an alle Berechtigten auch erfolgen kann, wenn der EIV seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Die Werte der Stammdaten für die der EIV verantwortlich ist, werden dann nach bestem Wissen durch andere Rollen gefüllt, verteilt und in den Prozessen verwendet. Der EIV bleibt dabei grundsätzlich für die Übermittlung seiner Stammdaten verantwortlich und wird nicht von seiner Pflicht entbunden, initiale Stammdaten zu liefern. Sofern die Problematik, die mit der praktischen Nichtausfüllung der Rolle EIV verbunden ist, nicht adressiert ist, sollte daher die Möglichkeit zur Übermittlung von angereicherten Stammdaten durch den Anschlussnetzbetreiber ohne vorherige Übermittlung von initialen Stammdaten weiter vorgesehen werden.
- › Die Bereitstellung von validierten Stammdaten für den Redispatch-Prozess kann am besten der ANB sicherstellen. Der Anschlussnetzbetreiber sollte daher die Stammdaten einer Anlage den berechtigten Marktrollen zur Verfügung stellen. Die Verantwortung bzgl. der Richtigkeit einer Vielzahl der im Redispatch 2.0 genutzten Stammdaten obliegt dabei vor allem dem ANB, dessen Rolle gestärkt werden sollte. Der Anlagenbetreiber kann aber nicht von seiner Verantwortung entbunden werden, korrekte Daten zu seiner Anlage an den ANB zu melden und muss bei Datenschiefständen aktiv bei der Klärung

mitwirken. Da alle Marktakteure auf korrekte Stammdaten angewiesen sind, sind zusätzlich zu den Prozessen, in denen der Verantwortliche die Stammdaten an die Berechtigten verteilt, Prozesse vorzusehen, über die Berechtigten den Verantwortlichen über ihnen bekannt gewordene Veränderungen informieren bzw. beim Verantwortlichen anfragen können, ob ihre Werte zu den Stammdaten noch aktuell sind.

- › Außerdem sollte geprüft werden, welche Stammdaten auf welche Weise sicher und transparent über das Marktstammdatenregister öffentlich zugänglich gemacht werden können.

2.4 Abrufprozesse

Die von der BNetzA vorgeschlagene Ankündigungsfrist für Abrufe im Prognosemodell und im Duldungsfall durch den ANB in Höhe von 30 Minuten würde zusätzliche Vorlaufzeiten für die Bilanzkreisverantwortlichen schaffen (2.4). Gleichzeitig müssen die Netzbetreiber jedoch auch oftmals kurzfristige Maßnahmen ergreifen, die nicht mit 30 Minuten Vorlauf bekannt sind.

Für eine effiziente und sichere Bilanzkreisbewirtschaftung ist die frühzeitige Übermittlung von Abrufinformationen elementar. Längere Vorlaufzeiten geben den BKV hierbei die Möglichkeit, frühzeitig Beschaffungsmengen zu berechnen und die höhere Marktliquidität im Sinne der Gesamteffizienz zu nutzen. Beispielsweise ist mit 30 Minuten Vorlauf lediglich der Handel im nationalen Markt möglich. Dort ist die Preisvolatilität und damit das Kostenrisiko der Nachbeschaffung deutlich höher im Vergleich zum Handel im internationalen Markt. Andererseits merkt der BDEW an, dass zu restriktive Vorlaufzeiten bei der Übermittlung von Abrufinformationen zu Unsicherheiten führen, die eine ggf. überdimensionierte oder zusätzliche Redispatch-Maßnahmen nach sich ziehen. Hierdurch kann sich das gesamte Redispatch-Volumen deutlich erhöhen. In der Praxis ist dies etwa bei Trafoengpässen und schwer prognostizierbaren Windflanken der Fall, in der die angedachten Vorlaufzeiten regelmäßig nicht einzuhalten sind. Aus Sicht des BDEW ist hier dringend ein geeigneter Mittelweg zwischen rechtzeitiger Abrufinformation zur Vermeidung von Systembilanzabweichungen und der Durchführung von wirklich notwendigen Redispatch-Maßnahmen zu finden. Des Weiteren muss grundsätzlich erreicht werden, dass alle Prozessbeteiligten verantwortungsvoll die robuste Prozessdurchführung sicherstellen.

Sollte eine solche Ankündigungsfrist eingeführt werden, ist diese mit entsprechenden Ausnahmeregelungen für nachvollziehbare kurzfristige Abrufe zu versehen. Die Abgrenzung von Fällen, bei denen im Einzelfall keine ausreichende Ankündigung des Redispatch-Abrufs möglich war, sollte massentauglich ausgestaltet werden. Es sollten objektiv nachvollziehbare Kriterien festgelegt werden, wann die Ankündigungsfrist von mindestens 30 Minuten möglich oder unmöglich ist. Im Eckpunktepapier genannt ist hier nur der kurzfristige Ausfall eines

Betriebsmittels. Praktisch werden hier jedoch auch andere Fälle relevant sein, z.B. wenn die kurzfristige Abregelung nicht durch den Netzbetreiber zu verantworten ist. Signifikante Prognoseunsicherheiten aufgrund von Wetterereignissen (z.B. Windflanken oder lokale Wolkenaufbrüche) sowie fehlerhafte oder ausbleibende Datenmeldungen des EIV sollten ebenfalls als Begründung für ein Unterlaufen der Frist möglich sein. Dabei darf eine rechtzeitige Vorabmeldung jedoch nicht zur Ausnahme werden. Für eine Überschreitung der Frist müssen stets nachvollziehbare Gründe vorliegen.

In der Praxis bestehen aktuell auch die Problemfälle, dass Abrufe ohne Ankündigung stattfinden oder von den Abrufinformationen abweichen. Wichtig ist daher, dass Abrufankündigungen nicht nur rechtzeitig, sondern auch korrekt erfolgen. Eine zusätzliche Frist darf nicht dazu führen, dass Abrufinformationen zwar immer mit 30 Minuten Vorlauf, aber dafür mit größeren Unschärfen zur Verfügung gestellt werden.

Die festgelegte Vorlaufzeit sollte darüber hinaus nicht dazu genutzt werden, den finanziellen Aufwendungsersatz für den Anlagenbetreiber zu bestimmen, da dies nicht sachgerecht wäre. Es ist nicht zu erwarten, dass die Vorlaufzeit immer eingehalten wird, daher könnte ein solches Vorgehen die wirtschaftliche Gleichstellung gefährden.

Abrufinformationen sind einmalig und im Anschluss immer dann zur Verfügung zu stellen, wenn neue relevante Erkenntnisse vorliegen, die sich auf die Abrufinformation auswirken. Generell gilt dabei: Je früher und je genauer, desto besser. Die Anzahl der Änderungen ist irrelevant, solange die jeweilige Version immer den besten Wissensstand wiedergibt und die letzte Änderung mit ausreichend Vorlauf zur Lieferung eintrifft. Hierbei ist zu beachten, dass jede Anpassung der Abrufinformation potenziell mit einem Countertrade einhergeht und damit die Kosten der Nachbeschaffung erhöht. Die Qualität der Abrufinformation ist daher von großer Bedeutung. Das Ziel sollten daher möglichst wenige Aktualisierungen sein. Die Ausgestaltung der Anreizkomponente ist dementsprechend von großer Bedeutung.

2.5 Anreizkomponente

Der BDEW erwartet die Vorschläge der Beschlusskammer 8 zur Beanreizung einer effizienten Bilanzierung und wird die Branchenexpertise bei der Ausgestaltung solcher Anreizsysteme einbringen (2.5). Wie auch bereits in Bezug auf den EnWG-Referentenentwurf weist der BDEW daraufhin, dass eine Fokussierung auf rein negative Anreize weder sachgerecht noch in der Praxis sinnvoll ist. Anreizkomponenten sollten daher ganzheitlich gedacht werden und sowohl besonders umfassende, schnelle und korrekte als auch nicht ausreichende Umsetzung berücksichtigen. Die Anreizkomponente darf nicht dazu führen, dass Abrufinformationen rechtzeitig, jedoch unpräzise bereitstellt und kurz vor Lieferung nochmals aktualisiert werden.

Wie von der BNetzA im Eckpunktepapier dargestellt, sind die Beschaffungskosten des BKV abhängig vom Zeitpunkt der Informationsbereitstellung. Es ist davon auszugehen, dass der BKV die Beschaffung günstiger ausüben kann, je früher die Information bereitgestellt wurde (da zu einem früheren Zeitpunkt mehrere Beschaffungsoptionen vorliegen).

Es ist praktisch kaum möglich, die tatsächlichen Beschaffungskosten für den bilanziellen Ausgleich nachvollziehbar zu berechnen. Eine Anreizkomponente sollte daher pauschalen Charakter haben und die vermeintlichen Mehrkosten einer kurzfristigeren Beschaffung (auch mittels Ausgleichsenergie) berücksichtigen.

Der finanzielle Aufwendungsersatz für den nicht bereitgestellten bilanziellen Ausgleich sollte weiterhin pauschal gewährt werden, um die Abrechnung nicht weiter zu verkomplizieren. Im Verhältnis zwischen VNB und Anlagenbetreiber muss die Abrechnung ausschließlich sachgerecht pauschalisiert erfolgen.

2.6 Sonderregelungen für nicht direktvermarktete Anlagen

Die von der BNetzA vorgeschlagenen Regelungen für nicht direktvermarktete Anlagen (2.6.1 bis 2.6.3) werden vom BDEW befürwortet. Für Netzbetreiber mit weniger als 100.000 Zählstellen muss kein eigener EEG-Bilanzkreis geführt werden. In diesen Fällen muss der mögliche externe BKV über entsprechende Informationen zu Redispatch-Maßnahmen informiert sein. Hier sollten die Prozesse für direktvermarktete Anlagen angewendet werden.

3 Netzbetreiberkoordinierung

3.1 Datenaustausch

Der Vorschlag der BNetzA, dass VNB mit für das Engpassmanagement der ÜNB relevanten Anlagen im eigenen Netz standardmäßig Cluster bilden und melden sollen, sollte sich nur auf solche VNB beschränken, die direkt ans Übertragungsnetz angeschlossen sind. An der Schnittstelle ÜNB-VNB sollen daher im Standardfall Clusterabrufe erfolgen. Davon abweichend sollen auch Einzelanlagenabrufe im gemeinsamen Einverständnis vereinbart werden können. Damit die entsprechenden Vorbereitungen getroffen werden können, muss dies aber dann für einen längeren Zeitraum von mehreren Jahren gelten.

An der Schnittstelle VNB-VNB sollten Cluster- und Einzelanlagenabrufe gleichwertige Optionen darstellen. Die Entscheidung hierüber ist von den jeweiligen regionalen Gegebenheiten abhängig und sollte im gemeinsamen Einverständnis zwischen den jeweiligen Netzbetreibern getroffen werden.

3.2 Abrufe

In 3.2.1 schlägt die BNetzA eine Ankündigungsfrist von Redispatch-Maßnahmen in Höhe von 45 Minuten vor, wenn ein anfordernder Netzbetreiber Maßnahmen im nachgelagerten Netz anfordert. Insbesondere bei Maßnahmen, die über mehrere Netzebenen kommuniziert werden müssen, ist diese Frist im Clusterfall (wie auch die verlängerte Frist von 60 Minuten unter 3.2.2) nicht ausreichend. Im Allgemeinen sollte im Clusterfall für jedes weitere Glied in der Ab-rufkette eine zusätzliche Zeit von 15 Minuten zu der Frist hinzugefügt werden, ausgehend von den 45 Minuten Vorlaufzeit für Abrufe zwischen zwei Netzbetreibern.

4 Tests

Ein test- und erprobungs-basiertes Vorgehen beim Redispatch 2.0 ist die Grundlage für robuste Prozesse und eine umfassende Prozessumsetzung in der Branche. Sinnvoll wäre es, z. B. bei den NKK-Prozessen, eine Verpflichtung der Nutzung eines Testsystems vorzugeben. Auch andere Marktteilnehmer sollten ihre Systeme und Prozesse, die relevant für den Redispatch 2.0 sind, in einer praxisnahen „Testlandschaft“ testen können.

5 Weitere Themen

Neben den Kernfragen der Bilanzierung müssen aus Sicht des BDEW auch bei den Praxisprozessen des Redispatch 2.0 Verbesserungen herbeigeführt werden. Viele der besonders relevanten Bedarfe werden durch die BNetzA-Eckpunkte bereits adressiert. Hierzu zählen insbesondere maschinell verarbeitbare Antwort- und Clearingmöglichkeiten zu bestehenden Prozessen und die Einführung eines EIV-Wechselprozesses. Nicht erwähnt in den Eckpunkten, jedoch nicht weniger relevant für einen funktionierenden Redispatch 2.0, sind notwendige Verbesserungen bei den Prozessen der Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung. In der Praxis ist die Branche hier insbesondere mit erheblichen, manuellen Clearing-Aufwänden konfrontiert. Um diese Probleme zu adressieren ist es aus Sicht des BDEW u.a. notwendig, Mindestvoraussetzungen für das Clearing von Ausfallarbeit zu definieren, einen maschinell verarbeitbaren Informationsaustausch zur Klärfallbehandlung zwischen Netzbetreibern und BTR zu ermöglichen und Ergänzungen und Vereinfachungen in den Prozessschritten vorzuschlagen. Entsprechende Vorschläge befinden sich aktuell im BDEW in Arbeit und werden in nächster Zeit fertiggestellt. Des Weiteren sind Verbesserungen bei der Abrechnung der finanziellen Kompensation zwischen BKV und NB notwendig. Hier ist ein einheitlicheres Vorgehen auf Basis von maschinell verarbeitbaren Prozessen vorteilhaft und anzustreben.